

Bescheid

I. Spruch

1) Der **StarSat Werbevertriebs GmbH** (FN 276152 g beim Handelsgericht Wien), Bösendorferstraße 9, 1010 Wien, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 66/2006, die Zulassung zur Veranstaltung

- a) zweier über den Satelliten Eutelsat Hot Bird 13° Ost, Transponder 155, digital verbreiteter Fernsehprogramme („VivaGina“ und „TeleSünde“),
- b) zweier über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 113, digital verbreiteter Fernsehprogramme („UschiTV“ und „Liebeskanal“) und
- c) eines über den Satelliten Hispasat 30° West, Transponder 46, digital verbreiteten Fernsehprogramms („Canal Amor“)

für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das Programm „VivaGina“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, deutschsprachiges Bewegtbild-Erotikprogramm. Von der Position Eutelsat Hotbird 13° Ost wird täglich 24 Stunden ein durchlaufend wiederholtes dreistündiges Programm bestehend aus Kaufaufforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Shopping) sowie erotischen Kontakthotlines ausgestrahlt, wobei den Zusehern die Möglichkeit gegeben wird, über Mehrwertrufnummern und Mehrwert-SMS Kontakt aufzunehmen.

Das Programm „TeleSünde“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, deutschsprachiges Standbild-Erotikprogramm. Von der Position Eutelsat Hotbird 13° Ost wird täglich 24 Stunden ein durchlaufend wiederholtes dreistündiges Programm bestehend aus Kaufaufforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Shopping) sowie erotischen Kontakthotlines ausgestrahlt, wobei den Zusehern die Möglichkeit gegeben wird, über Mehrwertrufnummern und Mehrwert-SMS Kontakt aufzunehmen.

Das Programm „UschiTV“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, deutschsprachiges Standbild-Erotikprogramm. Von der Position Astra 19,2° Ost wird täglich 24 Stunden ein durchlaufend wiederholtes dreistündiges Programm bestehend aus Kaufaufforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Shopping) sowie erotischen Kontakthotlines ausgestrahlt, wobei den Zusehern die Möglichkeit gegeben wird, über Mehrwertrufnummern und Mehrwert-SMS Kontakt aufzunehmen.

Das Programm „Liebeskanal“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, deutschsprachiges Standbild-Erotikprogramm. Von der Position Astra 19,2° Ost wird täglich 24 Stunden ein durchlaufend wiederholtes dreistündiges Programm bestehend aus Kaufaufforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Shopping) sowie erotischen Kontakthotlines ausgestrahlt, wobei den Zusehern die Möglichkeit gegeben wird, über Mehrwertrufnummern und Mehrwert-SMS Kontakt aufzunehmen.

Das Programm „Canal Amor“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, deutschsprachiges Standbild-Erotikprogramm. Von der Position Hispasat 30°West wird täglich 24 Stunden ein durchlaufend wiederholtes dreistündiges Programm bestehend aus Kaufaufforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Shopping) sowie erotischen Kontakthotlines ausgestrahlt, wobei den Zusehern die Möglichkeit gegeben wird, über Mehrwertrufnummern und Mehrwert-SMS Kontakt aufzunehmen.

Die Programme enthalten zwischen 05:00 und 23:00 Uhr keine Sendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können.

In der übrigen Sendezeit sind die Programme so gestaltet, dass sie sich nicht überwiegend auf die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen beschränken oder Sendungsteile beinhalten, die auf die Darstellung derartiger Inhalte reduziert sind.

2) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesabgabenverwaltungsverordnung 1983, BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI. II Nr. 11/2005, hat die **StarSat Werbevertriebs GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 18.08.2006, eingelangt bei der KommAustria am selben Tag, beantragte die StarSat Werbevertriebs GmbH (StarSat) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung von fünf Fernseh-Spartenprogrammen und zwar einem Bewegtbild-Erotikprogramm und vier Standbild-Erotikprogrammen zur Verbreitung über Satellit nach dem Privatfernsehgesetz (PrTV-G).

Auf Mängelbehebungsauftrag und Ergänzungersuchen vom 12.09.2006 hin machte die Antragstellerin mit Schreiben vom 22.09.2006 weitere Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum Anteil der

Eigenproduktionen. Weiters legte sie ein Schreiben eines Providers von Satellitenkapazität vor und machte ergänzende Angaben zu Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, benannte einen neuen technischen Leiter und legte von ihm und von der Vertriebsleiterin Frau [REDACTED] Lebensläufe vor.

Mit Schreiben vom 03.10.2006 legte die Antragstellerin die Gleichschrift einer Vereinbarung mit der Firma Telefónica Servicios Audiovisuales über die Zurverfügungstellung von Satellitenkapazität auf dem Satelliten Hispasat vor.

Schließlich wurden auf weiteres Ergänzungsersuchen vom 23.10.2006 hin Angaben zum Transponder auf dem Satelliten Hispasat gemacht und eine Klarstellung vorgenommen, welches der beantragten Programme Bewegtbilder enthält.

Schließlich machte die Antragstellerin mit Schreiben vom 15.11.2006 ergänzende Angaben zu Art und Weise der in den beantragten Programmen beabsichtigten Darstellung sexueller Inhalte und deren potentielle Auswirkung auf Jugendliche.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

a) Angaben zur Antragstellerin

Die StarSat ist eine zu FN 276152 g beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der StarSat ist der deutsche Staatsbürger Herr Andree Schnebel.

b) Angaben zu den Programmen

Das Programm „VivaGina“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, deutschsprachiges Bewegtbild-Erotikprogramm. Von der Position Eutelsat Hotbird 13° Ost wird täglich 24 Stunden ein durchlaufend wiederholtes dreistündiges Programm bestehend aus Kaufaufforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Shopping) sowie erotischen Kontakthotlines ausgestrahlt, wobei den Zusehern die Möglichkeit gegeben wird, über Mehrwertrufnummern und Mehrwert-SMS Kontakt aufzunehmen.

Das Programm „TeleSünde“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, deutschsprachiges Standbild-Erotikprogramm. Von der Position Eutelsat Hotbird 13° Ost wird täglich 24 Stunden ein durchlaufend wiederholtes dreistündiges Programm bestehend aus Kaufaufforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Shopping) sowie erotischen Kontakthotlines ausgestrahlt, wobei den Zusehern die Möglichkeit gegeben wird, über Mehrwertrufnummern und Mehrwert-SMS Kontakt aufzunehmen.

Das Programm „UschiTV“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, deutschsprachiges Standbild-Erotikprogramm. Von der Position Astra 19,2° Ost wird täglich 24 Stunden ein durchlaufend wiederholtes dreistündiges Programm bestehend aus Kaufaufforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Shopping) sowie erotischen Kontakthotlines ausgestrahlt, wobei den Zusehern die Möglichkeit gegeben wird, über Mehrwertrufnummern und Mehrwert-SMS Kontakt aufzunehmen.

Das Programm „Liebeskanal“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, deutschsprachiges Standbild-Erotikprogramm. Von der Position Astra 19,2° Ost wird täglich 24 Stunden ein durchlaufend wiederholtes dreistündiges Programm bestehend aus Kaufaufforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Shopping) sowie erotischen Kontakthotlines ausgestrahlt,

wobei den Zusehern die Möglichkeit gegeben wird, über Mehrwertrufnummern und Mehrwert-SMS Kontakt aufzunehmen.

Das Programm „Canal Amor“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, deutschsprachiges Standbild-Erotikprogramm. Von der Position Hispasat 30° West wird täglich 24 Stunden ein durchlaufend wiederholtes dreistündiges Programm bestehend aus Kaufaufforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Shopping) sowie erotischen Kontakthotlines ausgestrahlt, wobei den Zusehern die Möglichkeit gegeben wird, über Mehrwertrufnummern und Mehrwert-SMS Kontakt aufzunehmen.

c) Angaben zur Verbreitung der Programme

Die Programmausstrahlung durch die Antragstellerin erfolgt für die Programme „VivaGina“ und „TeleSünde“ über den Satelliten Eutelsat Hotbird 13° Ost, Transponder 155, für die Programme „UschiTV“ und „Liebeskanal“ über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 113, und für das Programm „Canal Amor“ über den Satelliten Hispasat 30° West, Transponder 46.

d) Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat wurde gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Rundfunkbeirat hat darin einstimmig die Erteilung von Zulassungen für Satellitenfernsehen für die Programme „VivaGina“, „TeleSünde“, „UschiTV“, „Liebeskanal“ und „Canal Amor“ an die StarSat empfohlen.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag und den weiteren ergänzenden Angaben der Antragstellerin.

4. Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu. Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die StarSat ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die an der Antragstellerin beteiligte natürliche Person hat die deutsche Staatsbürgerschaft. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 4 PrTV-G wird daher entsprochen. Auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor.

Es liegt somit keiner der Ausschlussgründe nach § 10 Abs. 2, 3 und 5 PrTV-G vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung der geplanten Rundfunkprogramme erfüllt.

Die StarSat hat nachgewiesen, dass sie hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen mit Herrn Schnebel als Geschäftsführer und Programmverantwortlichen, Herrn Guido Koronkai als technischem Leiter und Frau ██████ als Vertriebsleiterin über hinreichend kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk verfügt. Die finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung der geplanten Rundfunkprogramme hat die StarSat durch Vorlage einer schlüssigen und nachvollziehbaren Kostenkalkulation nachgewiesen.

Die Finanzierung der Programme erfolgt durch Werbeeinnahmen und Einnahmen aus Mehrwertkommunikationsdiensten.

Bezüglich der organisatorischen Voraussetzungen hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass sie ihre in Wien aufgenommenen Aktivitäten so organisiert hat, dass alle programmlichen Belange in Österreich mit hier tätigem Personal entschieden werden.

Weiters hat die Antragstellerin Angaben gemacht, aus denen hervorgeht, dass sie bereits Vereinbarungen zur Nutzung des angegebenen Satelliten mit den Satellitenbetreibern für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat.

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass die geplanten Rundfunkprogramme den Anforderungen nach § 30 Abs. 1 PrTV-G entsprechen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 und 2 PrTV-G wurde im Antrag auf den Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin verwiesen und die Eigentumsverhältnisse dargelegt.

Im Antragsbegehren wurden die gemäß § 4 Abs. 4 Z 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktion sowie Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und -vorstellungen gemacht.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 PrTV-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b) PrTV-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Die Antragstellerin hat diesbezüglich die Schreiben der T-Systems Business Services GmbH, Media & Broadcast, und der Telefónica Servicios Audiovisuales vorgelegt, in dem diese erklären, über Satellitenkapazitäten auf den entsprechenden Satelliten zu verfügen, die sie an die Antragstellerin für den Fall der Zulassungserteilung vergeben.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das geplante Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Mit der Beschränkung, dass die Programme zwischen 05:00 und 23:00 Uhr keine Sendungen enthalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, wird der Bestimmung des § 32 PrTV-G zum Schutz von Minderjährigen Rechnung getragen.

Dass in der übrigen Sendezeit die unverschlüsselt ausgestrahlten Programme so zu gestalten sind, dass sie sich nicht überwiegend auf die unreflektierte Darstellung sexueller

Handlungen beschränken oder Sendungsteile beinhalten, die auf die Darstellung derartiger Inhalte reduziert sind, ergibt sich aus § 32 Abs. 4 iVm § 32 Abs. 2 PrTV-G.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzugeben hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 30.11.2006

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung: StarSat Werbevertriebs GmbH, Bösendorfer Straße 9, 1010 Wien,
per RSb und vorab per E-Mail